

SATZUNG

der Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V.

Im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart
am 31.01.1995 unter Registernummer VR5577 eingetragen.
Zuletzt geändert durch die Mitgliederversammlung
am 31.10.2003.



§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Stuttgart-Neugereut.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. bezweckt die Förderung von Bildung und Erziehung sowie von Kunst und Kultur mittels audiovisueller Medien.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Betreuung von Video-Arbeitsgemeinschaften und Medienprojekten an Stuttgarter Schulen.
 - Betreuung von Medienprojekten in der außerschulischen Jugendarbeit in Form von Video-Workshops, Filmproduktionen oder Videodokumentationen auch in Zusammenarbeit mit anderen Institutionen wie Jugendhaus e.V., Stadtjugendring, Jugendamt, Kulturamt und anderen.
 - Durchführung von Videokursen für Erwachsene des Stadtteils sowie für Multiplikatoren in den Bereichen Video-Aufnahmetechnik, Filmsprache, Nachbearbeitung (Bidschnitt, Nachvertonung).
 - Realisation von Videoproduktionen (z.B. Dokumentationen) über aktuelle und lokale Ereignisse in Stuttgart sowie Produktion eines Stadtteil-Video-Magazins.
 - Durchführung von Medienveranstaltungen wie z.B. lokale und regionale Videopräsentationen.
 - Information, Beratung und Hilfestellung bei medienpädagogischen und medienkulturellen Projekten Dritter.
3. Ziel der Vereinstätigkeit:
Kinder, Jugendliche und Erwachsene sollen die Produktionstechnik und die gestalterischen Möglichkeiten von audiovisuellen Medien kennen lernen und sie kritisch hinterfragen sowie zu einem eigenständigen und kreativen Umgang mit diesen Medien hingeführt werden. Die Medienwerkstatt soll zur weiteren Belebung der Stadtteilkultur im Stuttgarter Stadtbezirk Mühlhausen dienen sowie die Medienkultur der Region Stuttgart bereichern.
4. Zur Erfüllung dieser Aufgaben unterhält der Verein eine Medienwerkstatt, in der hauptberufliche, neben- oder ehrenamtliche Kräfte tätig sind. Näheres regelt eine vom Vorstand zu erlassende Geschäftsordnung, die von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Die Medienwerkstatt Stuttgart-Neugereut e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Der Verein hat
 - a) ordentliche Mitglieder;
 - b) Jugendmitglieder, dies sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 23. Lebensjahr;
 - c) Ehrenmitglieder.
3. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Bei minderjährigen Mitgliedern hat der gesetzliche Vertreter dem Beitritt zuzustimmen und sein Erlaubnis zur Teilnahme an den Mitgliederversammlungen und Abstimmungen zu erteilen.
4. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein, den Vereinszweck oder das öffentliche Leben erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) durch Tod;
 - b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand mit einmonatiger Frist zum Ende eines Geschäftsjahres;
 - c) durch Ausschluss seitens des Vorstands
 - ca) bei unehrenhaften Handlungen,
 - cb) bei vereinsschädigendem Verhalten oder Verstößen gegen Grundsätze des Vereins,
 - cc) wenn das Mitglied mit Beiträgen oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein länger als sechs Monate rückständig ist und die Bezahlung nicht binnen 14 Tage nach Mahnung erfolgt.
Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des erweiterten Vorstands. Ein ausgeschlossenes Mitglied hat die Möglichkeit, innerhalb der Frist von zwei Monaten vom Tag des Ausschlusses an, die Mitgliederversammlung mit dem Ziel einer Revision anzurufen. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf ihrer nächsten Sitzung mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind aufgefordert, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und zu diesen Anträgen zu stellen sowie die Produktionstechnik des Vereins zu nutzen. Näheres regelt eine Benutzungsordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
3. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht beginnt mit Vollendung des 7. Lebensjahrs, das passive Wahlrecht mit Vollendung des 18. Lebensjahrs (Ausnahme siehe § 14 Ziffer 2).
4. Die Mitglieder haben die durch die Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge und sonstigen Leistungen zu entrichten.
5. An Mitglieder oder Vorstandsmitglieder dürfen keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erfolgen. Aufwandsentschädigungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) der erweiterte Vorstand.
2. So weit nichts anderes bestimmt ist, dauert jedes Vereinsamt zwei Jahre.
3. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des erweiterten Vorstands abberufen werden.
Dieser Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder anwesend ist.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Im Herbst eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der erweiterte Vorstand beschließt oder wenn mindestens 30 Prozent der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks beim Vorstand beantragen.
3. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung mit einer Ladungsfrist von mindestens drei Wochen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
4. Anträge von Mitgliedern, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden, müssen auf die Tagesordnung der Versammlung gesetzt und zur Abstimmung gebracht werden.
5. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Hierfür ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Ein Antrag gem. Ziffer 5 darf keine satzungsändernde Wirkungen oder die Abberufung des Vorstands oder einzelner Mitglieder des erweiterten Vorstands zum Gegenstand haben.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben. Stimmenthaltungen oder unwirksame Stimmen werden als nicht abgegebene Stimmen behandelt.
8. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.
9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Alle Organe des Vereins sind verpflichtet, der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
2. Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
 - a) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes (§ 12),
 - b) Wahl der Beiräte (mit Ausnahme des Jugendbeirats),
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr,
 - e) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstands und des Berichts der Kassenprüfer,
 - f) Entlastung des Vorstands,
 - g) Wahl der Kassenprüfer,
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird nach außen von je zwei Vorstandsmitgliedern im Sinne des Abs. 1 gemeinsam vertreten.

§ 11 Wahl des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Bei der Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand und den Beiräten .

§ 13 Aufgabe von Vorstand und erweitertem Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Vereins, so weit diese nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder durch Vorstandsbeschluss auf einen Beirat übertragen wurden.
2. Der erweiterte Vorstand bestimmt die Richtlinien des Vereins.
3. Der Vorstand oder der erweiterte Vorstand kann durch den 1. Vorsitzenden des Vereins und bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Einladung hat zehn Tage vor der Sitzung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands oder des erweiterten Vorstands entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Vorstandssitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
5. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das von dem die Sitzung leitenden Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist aufzubewahren.
6. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 14 Beiräte

1. Die Beiräte des Vereins unterstützen den Vorstand bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben.
2. Der Verein hat als ständigen Beirat einen Jugendbeirat. Dieser wird von den Jugendmitgliedern vorgeschlagen und gewählt. Alle Jugendmitglieder haben hierbei aktives und passives Wahlrecht.
3. Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiräte für besondere Aufgaben bestimmen.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
2. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem erweiterten Vorstand angehören.
3. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks ist nur möglich, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:
 - a) Die Auflösung muss ausdrücklich als einziger Punkt auf der Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung stehen.
 - b) In der Versammlung müssen drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist alsbald eine weitere Versammlung einzuberufen, für welche dieses Erfordernis nicht gilt. Hierauf ist bei der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
 - c) Der Auflösungsbeschluss muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden.
 - d) Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fallen alle Geräte, die dem Verein von Dritten zur Nutzung überlassen wurden, automatisch an diese zurück. Das Vermögen des Vereins ist zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.